



Hamburgs-Anzeiger

Organ des Verbandes der Maler, Lackierer, Anstreicher, Tüncher und Weißbinder

Nr. 28

Das Blatt erscheint jeden Sonnabend.
Abonnementspreis M. 1,50 pro Quartal.
Redaktion und Expedition: Hamburg 25,
Claus-Groth-Str. 1, Fernsp.: Nordsee, 8246.

Hamburg, den 12. Juli 1919

Anzeigen kosten die sechsgepaßte Non-
pareillezeile oder deren Raum 50 Pf. (Der
Betrag ist stets vorher einzulösen).
Verbandsanzeigen kosten 25 Pf. die Zeile.

33. Jahrg.

Bericht über unsere 16. Generalversammlung in Würzburg.

Am fünften Verhandlungstage stand die Statutenberatung auf der Tagesordnung. Entsprechend der Wichtigkeit dieser Sache hatte eine Statutenberatungskommission in zweitägiger Beratung der Generalversammlung wesentliche Vorarbeit geleistet. Da nicht alle einzelnen Punkte in diesem zusammenfassenden Bericht über den Ausbau des Statuts gebracht werden können, verweisen wir auf Nummer 18 und 15 des „Verbands-Anzeiger“.

Für den ersten Teil der Beratungen erstattete Kollege A u t h den Bericht der Kommission und begründete die dort formulierten Änderungen der einzelnen Paragraphen. Die Delegierten ihrerseits versuchten, den Änderungsanträgen ihrer Filialen Geltung zu verschaffen, doch blieb es in den meisten Fällen bei den Vorschlägen der Statutenberatungskommission. Wie bei den vorherigen Punkten zur Generalversammlung bestand auch hier die Absicht bei der Opposition, politische Momente mit ins Statut zu tragen und den Verband und Vorstand nach gewisser Richtung zu binden. Insbesondere verlangte man bei Arbeitsstellen aus politischen Gründen die Auszahlung der Streikunterstützung. Dann wurde gewünscht, daß auch den aus dem neuen Zentralverband übertretenden Mitgliedern ihre dort erworbenen Rechte in unserem Verbande angerechnet werden sollen. Seitens des Vorstandes wurde hierzu erklärt, daß hier die Entscheidung nur von Fall zu Fall getroffen werden könne und das Statut in der vorgeschlagenen Form dazu die Möglichkeit biete. Im § 2 wurde nach längerer Diskussion die bisher bestandene Karenzzeit für Übertretende gestrichen. Der § 2 erhält nunmehr in seinen letzten Absätzen folgende Fassung:

5. Den Mitgliedern aus Zentralorganisationen, die der Generalkommission der Gewerkschaften Deutschlands angeschlossen sind, sowie Mitgliedern ausländischer Berufsvereine, die mit dem Verbande im Kartellvertrag stehen, und Mitgliedern der christlichen und sächsisch-dänischen Organisationen werden beim Uebertritt die geleisteten Beiträge in der Weise in Anrechnung gebracht, daß etwaige niedrigere Beiträge auf die Höhe des Beitrages des Verbandes umgerechnet werden; gleich hohe und höhere Beiträge werden in voller Zahl übertragen.

6. Mitglieder unseres Verbandes, die nach dem Auslande gehen, wo eine dem Kartellvertrag angeschlossene Organisation nicht besteht, und dort einer fachgewerblichen Organisation beitreten, können bei ihrer Rückkehr ihre früheren Anrechte wieder erhalten. Bedingung dafür ist, daß sie sich in allen Fällen ordnungsgemäß abmelden und bei ihrer Rückkehr innerhalb 4 Wochen bei einer Filiale ordnungsgemäß anmelden. Entsprechende Nachweise sind vorzulegen. Ziffer 7 des bisherigen Statuts erhält folgende Fassung:

„Ein Anrecht auf Unterstützung erwirbt das übergetretene Mitglied vom Tage des Uebertritts an. Hat die frühere Organisation keine Erwerbslosenunterstützung gewährt, so ist die Wartezeit erst durchzumachen.“

Der Antrag von Köln, daß Mitgliedsbücher für Neueintretende und Uebertritte unter einem Jahr in den Filialen ausgestellt werden können, soll nicht ins Statut, sondern in ein für die Verbandsfunktionäre aufzustellendes Reglement, dem auch alle übrigen verwaltungstechnischen Fragen beigefügt werden sollen. Die vom Vorstand, Beirat und der Statutenberatungs-Kommission vorgeschlagene Erweiterung des Statuts im § 8 beim Ausschluß von Mitgliedern, Beschwerdestellen, Errichtung von Schiedsgerichten usw. wurde von der Generalversammlung angenommen in folgender Fassung:

7. Gegen den Ausschluß kann der Ausgeschlossene und gegen die Ablehnung eines Ausschlußantrages der Antragsteller innerhalb vier Wochen unter genauer Darlegung des Sachverhalts Beschwerde beim Verbandsvorstand führen. Dieser sowie der Ausgeschlossene usw. (wie Vorlage).

8. Die Beschlüsse des Schiedsgerichts sind endgültig, wenn dabei nicht lediglich die Stimme des Vorsitzenden den Ausschlag gibt. In allen anderen Fällen kann Beschwerde beim Ausschluß und bei der Generalversammlung erhoben werden.

Von weniger Eingeweihten wurde wieder der Wunsch ausgesprochen, ob es nicht an der Zeit sei, das unbestimmte Wörtchen „kann“ im Statut durch „muß“ zu ersetzen. Die Bedenken der Kollegen wurden jedoch durch die Ausführungen des Vorsitzenden zerstreut, der an der Hand der Praxis nachwies, daß eine solche strikte Bindung durch das Statut dem Verbandsangehörigen Schaden bringen könnte. Auch die Be-

stimmung, daß die Streikbrocher veröffentlicht werden „müssen“, sei nicht immer brauchbar. Bei § 4 wurde die Möglichkeit der Zugiehung von Arbeiterräten (Vertrauensleuten) zur Filialverwaltung anerkannt, wie dies durch Punkt 8 der Tagesordnung bereits geschehen ist. Der Antrag Hamburg zu § 4 Ziffer 8: „In größeren Filialen sind zur besseren Pflege des Lehrlingschutzes, der beruflichen Weiterbildung und zur Pflege des gewerkschaftlichen Geistes Jugendabteilungen zu schaffen“, wurde von der Generalversammlung angenommen. In § 5 Absatz 7 des Statuts hieß es bisher „die gewählten Angestellten bedürfen der Bestätigung des Verbandsvorstandes“, statt dessen soll künftig nach dem Berliner Antrag gefügt werden, „die Gewählten sind dem Hauptvorstand bekanntzugeben; diesem steht das Einspruchsrecht zu“. Die Ziffer 7 im § 5 lautet künftig:

Die Wahl der Angestellten erfolgt in einer Mitgliederversammlung in geheimer Abstimmung mit absoluter Majorität. Die Gewählten sind dem Hauptvorstand bekanntzugeben. Diesem steht das Einspruchsrecht zu. Die Kündigung erfolgt durch den Vorstand in Verbindung mit der Filialleitung. Sie ist eine sechsmonatige. Bei grober Pflichtverletzung tritt sofortige Entlassung ein. Alle zwei Jahre haben sich die Angestellten der Filialen einer Neuwahl zu unterziehen, an der teilzunehmen, allen Mitgliedern Gelegenheit zu geben ist. Nichtwiederwahl gilt als Kündigung.

Zu § 6 Bezirkseinteilung und Bezirksleitung werden die von München und Augsburg gestellten Anträge, daß für den 7. Bezirk wieder ein Bezirksleiter mit dem Sitz in München angestellt werden soll, insofern angenommen, als der Vorstand sich bereit erklärte, das Weitere in der Sache zu veranlassen. Die sonst gestellten Anträge auf Änderung der Bezirke, Uebernahme der Kosten der Bezirkskonferenzen auf die Hauptkasse wurden abgelehnt. Ueber den Berliner Antrag zu Ziffer 8, betreffend Wahl der Bezirksleiter auf jährlichen Bezirkstagen oder durch Urabstimmung, wird namentlich abgestimmt. Dabei ergeben sich 28 Stimmen für diesen Antrag, 40 Delegierte stimmen dagegen. Der Antrag Düsseldorf: „Die Bezirksleitung des 4. Bezirkes ist von Köln nach Düsseldorf zu verlegen“, wird dem Vorstand zur Erwägung überwiesen.

§ 7 wird nach dem Antrage von Vorstand und Beirat geändert.

Im § 8 wird die bisherige Bestimmung dahin abgeändert, daß dem Beirat statt 7 14 unbefohlene Mitglieder angehören.

Es sollen 14 aus den Bezirken gewählten usw. Bei § 8 des bisherigen Statuts ist ferner hinter dem ersten Satz einzufügen: „Die Generalversammlung bestimmt aus jedem Bezirk zwei Filialen, die die Vertreter zu entsenden haben.“

Die zum § 9 „Ausschuß“ gestellten Anträge auf Sitzverlegung werden nicht berücksichtigt, ebenso finden die zu § 10 der Generalversammlung gestellten Anträge keine Annahme. Den bisherigen Bestimmungen wird beigefügt: „Durch Wahlreglement zur Generalversammlung ist festzulegen, daß Urwahlen zulässig sind.“

Ferner soll dem Vorstand anheimgegeben werden, durch Wahlreglement den Wahlakt für die Dauer der Mitgliederversammlung offenzulassen, damit den aus besonderen Gründen erst später Eintreffenden noch die Beteiligung an der Wahl möglich ist. Außerdem wurde in namentlicher Abstimmung mit 28 Stimmen (16652 Mitglieder) gegen 28 Stimmen (18451 Mitglieder) beschlossen, daß Vorstandsmitglieder und Bezirksleiter auf der Generalversammlung kein Stimmrecht mehr haben, es sei denn, daß sie mit einem Mandat erscheinen. Zu § 11 wurden nur die vom Vorstand und Beirat vorgeschlagenen Änderungen angenommen. Zu § 12 fehlt wieder eine längere Auseinandersetzung über die Bedeutung einer Preßkommission ein. Schließlich wird der Berliner Antrag angenommen, der besagt: „Die Aufsicht über die Schreibweise des „Verbands-Anzeiger“ unterliegt einer Preßkommission von 5 Kollegen.“ Mit dem „Verbands-Anzeiger“ eine Jugendbeilage herauszugeben, wird dem Vorstand und Beirat zur Erwägung überwiesen.

Die Anträge 105 und 106 werden dadurch erledigt, daß der Vorsitzende erklärt, in diesem Jahre soll noch eine Lackiererkonferenz einberufen werden. Im übrigen sei es jedoch besser, dem Vorstand freie Hand zu lassen.

Kollege D e l l e begründet dann die Anträge der Statutenberatungskommission, soweit sie Beitrag, Unterstützungseinrichtungen und Reglements betreffen. Bevor in die

Spezialdebatte eingetreten wird, beginnt eine Generalaussprache darüber, ob die Unterstützungseinrichtungen des Verbandes überhaupt beibehalten werden sollen. Die Gegner des Unterstützungswesens halten es für eine Sache des Staates und der Gemeinden, die Kranken- und Arbeitslosenunterstützung so auszubauen, daß sie den Ansprüchen der Arbeiterschaft genügen. Anders sei es mit der Streik- und Maßregelungsunterstützung, diese müsse nicht nur beibehalten, sondern den heutigen Verhältnissen entsprechend ausgebaut werden. Die Mehrzahl der Delegierten steht allerdings auf dem Standpunkt, daß unsere Unterstützungseinrichtungen Mittel zum Zweck sind, den Verband zu stärken und die Fluktuation einzuschränken, weshalb sie nicht entbehrt werden können. Daß Kranken- und Arbeitslosenunterstützung durch Staat und Gemeinde in kürzerer Zeit so ausgebaut werden, um allen Ansprüchen zu genügen, daran glauben nur wenige.

Kollege Streine verweist auf die von der Generalversammlung beratenen Resolutionen, worin auf die Notwendigkeit der staatlichen Arbeitslosenfürsorge hingewiesen und gefordert wird, daß entsprechend dem Ausbau staatlicher und kommunaler Fürsorge unsere Unterstützungseinrichtungen abgebaut werden können. Die Anträge, die sich auf Abschaffung unserer Unterstützungseinrichtungen beziehen, werden schließlich abgelehnt und dann die Anträge auf Ausbau dementsprechend behandelt.

Der § 15 über den Beitrag wird mit großer Mehrheit in folgender Fassung angenommen:

Der Beitrag richtet sich in den ersten 2 Beitragsklassen nach der Höhe des Verdienstes und beträgt für jede Woche:

Klasse	Wochenverdienst im Sommer	Beitrag für die Hauptkasse
a) 1	bis M. 30	50 ¢
b) 2	über „ 30	90 „
c) 3	—	110 „
d) 4	—	130 „

Nach Absatz 4 muß der Lokalbeitrag mindestens 20 ¢ pro Woche betragen.

Von Berlin lag ein Antrag vor, den Beitrag zum Ausbau der Streikunterstützung um weitere 10 ¢ zu erhöhen. Dieser Antrag wurde aber abgelehnt.

Der § 16 über Beitragsbefreiung wurde nach der Vorlage des Vorstandes angenommen.

Bei § 17 über das Streikreglement werden alle gestellten Anträge abgelehnt. Nur in Ziffer 9 wird die Entschädigung für die Streikleitung von 50 ¢ auf M. 1 pro Tag erhöht. Im § 18 sind durch die Vorschläge des Vorstandes wesentliche Änderungen in der Streikunterstützung eingetreten. Die Vorlage wird angenommen.

Die Unterstützung beträgt für Mitglieder (nach sechsundzwanzigwöchiger Mitgliedschaft):

Mitgliedschaft und Beiträge	Bediigte Unterstützung		Verheiratete Unterstützung	
	pro Tag, pro Woche	pro Tag, pro Woche	pro Tag, pro Woche	pro Tag, pro Woche
bis 1 Jahr: 26 bis 32 Beiträge	2,—	12,—	3,—	18,—
1 „ 2 Jahre: 53 „ 156	2,50	15,—	3,50	21,—
Ueber 2 Jahre und 157	3,—	18,—	4,—	24,—

Verheiratete Mitglieder erhalten außer vorgenannter Unterstützung für jedes schulpflichtige Kind für den Tag 50 ¢.

Der § 19, betreffend die Familienunterstützung bei Streiks, wird ebenfalls nach der Vorlage des Vorstandes angenommen, nur fällt der letzte Satz von Absatz 1, daß die Unterstützung M. 13 nicht übersteigen darf, weg.

Für die Unterstützung bei Abreise Streikender war vom Vorstand und Beirat keine Änderung beantragt. Die Generalversammlung hat hierzu den Antrag Düsseldorf angenommen, daß den Abreisenden eine einmalige Reiseunterstützung bis zu M. 10 gezahlt werden kann.

Für Maßregelung bleiben die bisherigen Bestimmungen des Statuts. Im § 22, Rechtschutz, werden in Anlehnung an die übrigen Bestimmungen im Statut statt 13 Wochen nun 26 Wochen gesetzt.

Ueber § 23, Erwerbslosenunterstützung, entspannt sich eine längere Debatte. Schließlich wird aber die Vorlage des Vorstandes und Beirats mit einigen Änderungen angenommen. Demnach darf die Unterstützung (Arbeitslosen-, Kranken- und Reiseunterstützung), in einer Unterstützungsperiode zusammen gerechnet, nachfolgende Höchstätze nicht übersteigen:

leben, so daß die Kollegen zu einem radikaleren Drängen kommen...

Unter anderem ist ein Industrieamt geworden, und was sich heute auf uns, fordern nach und nach...

Die Opposition, die aus Kollegen bestand, die den radikalen Entschluß...

Bewerkschaftliches.

Die Generalversammlung des Verbandes der Zimmerer tagte vom 2. bis 7. Juni in Hamburg. Sie setzte sich zusammen aus 86 Vertretern der Zahlstellen beziehungsweise Wahlbezirke...

Der Verband hat während des Krieges eine Generalversammlung nicht abgehalten, die Tagesordnung war deshalb sehr umfangreich...

Die Debatte über den Geschäftsbericht bezieht sich in der Hauptsache auf die von der Verbandsleitung während des Krieges ergriffenen Maßnahmen...

Schließlich wird dem Verbandsvorstand und Verbandsauschuß mit allen gegen 7 Stimmen Entlastung erteilt. Ein Antrag, der die Politik der Generalkommission misbilligt, wird abgelehnt.

Darauf referierte der Verbandsvorsitzende über die Tarifbewegung. Der neue Reichstarif hat eine wesentliche Veränderung erfahren. Im Gegensatz zu früher werden jetzt die Löhne und alles was damit zusammenhängt, brüchig vereinbart.

Ausgehend von dem Erfurter Programm der Sozialdemokratischen Partei Deutschlands, wonach nur die Verwindung des kapitalistischen Privateigentums an Produktionsmitteln...

Der Mitgliedsbeitrag richtet sich nach dem Stundenlohn. Der niedrigste Beitrag für die Zentralkasse beträgt 70 Pf. Die Beitragspflicht gilt für 52 Wochen.

Arbeitslose und kranke Mitglieder zahlen während der Dauer ihrer Arbeitslosigkeit und Krankheit, wenn sie länger als 1 Woche dauert, einen wöchentlichen Beitrag für die Zentralkasse, und zwar:

Table with 2 columns: Contribution level (1-10) and Amount (40-70 Pf).

Behrlinge oder jugendliche Arbeiter (nicht Junggesellen) haben einen wöchentlichen Beitrag von 25 Pf zu entrichten. Die Unterstützung bei wirtschaftlichen Arbeitskämpfen wird vom ersten Tage an gezahlt...

Jugendliche Mitglieder (25 Pf. Beitragsklasse) erhalten die Unterstützung wie die Mitglieder der ersten Unterstützungs-kasse (M. 2).

Die Arbeitslosenunterstützung wird zur Erwerbslosenunterstützung umgewandelt. Es wird Unterstützung gewährt bei Arbeitslosigkeit, Krankheit, Reiseunterstützung und Unterstützung in Sterbefällen...

Ein Antrag, der besagt, daß die Delegierten zum Gewerkschaftskongreß nicht mehr wie bisher von der Generalversammlung des Verbandes...

Die Anstellungsbedingungen für die Angestellten des Verbandes werden auch geregelt.

Die Gehälter betragen monatlich M. 600 bis M. 700. Die Hauptkasse übernimmt in Zukunft auch die Gehaltszahlung für die Angestellten der Zahlstellen...

Der Sitz des Verbandsvorstandes bleibt wie bisher in Hamburg, der des Ausschusses in Berlin. Der gesamte Vorstand wird mit allen gegen 7 Stimmen wiedergewählt.

Sozialpolitisches.

Die Lage des Arbeitsmarktes in Deutschland Mitte Juni. Die Lage des Arbeitsmarktes ist nach wie vor sehr schlecht. Trotz der zahlenmäßigen Besserung ist die Erwerbslosenzahl in Verhältnis zu den Arbeitern immer noch bedeutend hoch.

487.000. Der andauernde Rohstoff- und Rohmangel ist ja ohnehin in den meisten Fällen einen vollen Betrieb...

In der Landwirtschaft hat der Bedarf an Arbeitskräften zugenommen. Die offenen Stellen überwiegen immer noch die Zahl der Arbeitsuchenden...

Am stärksten ist die Nachfrage nach Arbeitskräften immer noch im Bergbau. Nur in einigen Bezirken konnte der Bedarf gedeckt werden.

In der Industrie ist die Lage infolge der wirtschaftlichen und politischen Verhältnisse besonders gedrückt. Das Holz- und Schnitstoffgewerbe, die Industrie der Stein- und Erden...

Das Handelsgewerbe weist verhältnismäßig am meisten unerledigte Arbeitsgesuche auf. Wenn auch hier und da die Lage des Arbeitsmarktes günstig ist...

Literarisches.

Antgeber für Kriegsschädigte. Von Erich Rothmann, Referent im Reichsarbeitsministerium. Verlag: Gesellschaft und Erziehung, G. m. b. H., Berlin SW 48, Wilhelmstr. 9. Preis M. 1,50.

Der freie Lehrer, Organ der Arbeitsgemeinschaft sozialdemokratischer Lehrer und Lehrerinnen Deutschlands. Redaktion und Verlag Berlin SW 68, Lindenstr. 8. Preis M. 3,50 für ein Quartal...

Die Zeitschrift will das geistige Bindeglied sein zwischen den weit verstreuten Lehrern der verschiedensten Schulgattungen, die eine Erneuerung unserer deutschen Schule im Sinne der Sozialdemokratie erstreben...

Vom 18. bis 19. Juli ist die 29. Beitragswoche.

Anzeigen.

Malerschule Buxtehude gegr. 1877. Kriegsschädigten-Kurse. Größte Schule für Dekorationsmalerei.

Fachlehrbücher I. Ranges mit vielen Abbildungen. Der Dekorationsmaler u. Stuckmaler M. 7,50. Die Holz- u. Stuckmalerei M. 2,50.

Gründliche Ausbildung zum Geschäftsführer und Buchhalter im Malergewerbe durch Fernunterricht ohne Berufsprüfung.

Malerkittel aus echt Seiden, feine Stoffe, pro Stück M. 25. Als Maß erbitte ganze Körpergröße von Kopf bis Fuß...